

Aufgabe des Strafrechts und Strafzwecke

Aufgabe des Strafrechts

Schutz von Rechtsgütern

Strafzwecke (Wirkweise des Strafrechts)

Generalprävention

Negative Generalprävention

- Abschreckung potentieller Rechtsbrecher in der Gesellschaft
- *Paul Johann Anselm von Feuerbach* (1775-1833): Nicht nur die Vollstreckung der Strafe, sondern bereits ihre abstrakte Androhung genügt zumeist, um Straftaten zu verhindern.

Positive Generalprävention

- Strafe führt zur Bestätigung der Rechtsordnung und Stärkung des Vertrauens in diese.

Spezialprävention

Negative Spezialprävention

- Abschreckung des bestraften Täters

Positive Spezialprävention

- Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft
- teilweise auch Sicherung des Täters

Vergeltung

- für begangenes Unrecht
- darf nicht Selbstzweck der Strafe sein
- Unrecht als Maßstab dient heute mehr der Begrenzung des Strafmaßes